

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2021

Holzminden, den 03.12.2021

Nr. 2

Lfd. Nr.

I n h a l t

Seite

3

Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Feststellung
der Warnstufe 2

7

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden zur Feststellung der Warnstufe 2

Gemäß § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 05. Dezember 2021 die Warnstufe 2 im Landkreis Holzminden gilt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Es wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Erreichen in Bezug auf einen Landkreis der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe im Landkreisgebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung).

Fünf aufeinanderfolgende Werktage bilden einen Fünftagesabschnitt im Sinne dieser Norm, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung).

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 S. 2 Nds. Corona-Verordnung vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 Nds. Corona-Verordnung erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung).

Der Landkreis Holzminden ist hiernach verpflichtet, die Warnstufe 2 ab dem 05. Dezember 2021 festzustellen:

Seit dem 29.11.2021 überschreitet der Indikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Holzminden durchgängig den Wertebereich zur Warnstufe 2 von mehr als 100.

Seit dem 24.11.2021 überschreitet der Leitindikator „Hospitalisierung“ in Niedersachsen durchgängig den Wertebereich zur Warnstufe 2 von mehr als 6.

Der Fünftagesabschnitt im Sinne der o.a. Vorschriften für die Überschreitung beider Indizes ist damit am heutigen 03.12.2021 vollendet.

Die Warnstufe gilt daher ab dem 05.12.2021 als übernächstem Tag nach Ablauf dieses Fünftagesabschnittes.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 03.12.2021
Landkreis Holzminden
Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg